



## Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 24. November 2021

GR Nr. 2020/245

### **Postulat der AL-Fraktion betreffend Bericht betreffend Entscheidungen während der COVID19-Pandemie, die Wirksamkeit der Massnahmen und die möglichen Optimierungsmöglichkeiten für künftige Notfallsituationen, Antrag auf Fristerstreckung**

Am 10. Juni 2020 reichte die AL-Fraktion folgendes Postulat, GR Nr. 2020/245, ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, einen Bericht zu erstellen, in dem

- 1) aufgezeigt wird, aufgrund welcher Informationen und Rechtsgrundlagen er seine Entscheidungen in den verschiedenen Departementen während der COVID19-Pandemie getroffen hat.
- 2) die Wirksamkeit der während dieser Zeit beschlossenen (Not-)Massnahmen und die Leistung der "Fachgruppe Pandemie" analysiert werden.
- 3) mögliche Optimierungsmöglichkeiten für den Umgang mit zukünftigen, ähnlich gearteten Notfallsituationen aufgezeigt werden.
  - a) im Bereich der jeweiligen Departemente, aber auch
  - b) hinsichtlich der Frage, wie die Entscheidungsbefugnisse und die Aufsichtsfunktion des Gemeinderats in einer nächsten besonderen bzw. ausserordentlichen Lage gewährleistet werden sollen.

Begründung:

Die durch das Virus SARS-CoV-2 ausgelöste Erkrankung (COVID-19) wurde erstmals Ende 2019 in China beschrieben. Aufgrund der schnellen Verbreitung dieser neuartigen viralen Erkrankung stufte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 1. März 2020 dieses Geschehen als globale Pandemie ein. Der Bundesrat reagierte auf diese Situation, indem er am 28. Februar 2020 die Situation in der Schweiz als "besondere Lage" und am 16. März 2020 als "ausserordentliche Lage" einstufte.

Nach Inkraftsetzung der bundesrätlichen Verordnungen reagierte der Stadtrat ab dem 28. Februar 2020 mit unterschiedlichen (Notrecht-)Massnahmen. Diese betrafen u.a. Aspekte der öffentlichen Gesundheit, der sozialen Sicherheit und der zivilen Rechte. Die Entscheidungen schränkten beispielsweise die Versammlungsfreiheit, aber auch die parlamentarische Arbeit des Gemeinderats und dessen Kommissionen massiv ein.

Der Stadtrat informierte jeweils die Öffentlichkeit über die getroffenen Schritte. Allerdings geschah dies mit einer minimalen parlamentarischen Kontrollfunktion und ohne Möglichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung. Eine chronologisch geordnete Synopse, woraus ersichtlich wird, wann auf welcher Basis der Stadtrat die Massnahmen in den verschiedenen Departementen traf, existiert bis dato nicht. Ebenso fehlt bisher eine zusammenfassende Beurteilung über die Wirkung der getroffenen Schritte und eine Evaluation der Arbeit der "Fachgruppe Pandemie". Aufgrund einer solchen umfassenden Beurteilung könnten potenzielle Optimierungen in allen Departementen erarbeitet und die Frage, wie die Entscheidungsbefugnisse und die Aufsichtsfunktion des Gemeinderats in einer nächsten besonderen bzw. ausserordentlichen Lage gewährleistet werden sollte, beantwortet werden.

Angesichts der teilweise schwerwiegenden Einschränkungen der zivilen und politischen Rechte, welche die Bevölkerung aushalten musste, ist eine solche öffentliche Aufarbeitung der Geschehnisse zwingend. In Anbetracht der aktuellen viralen Entspannungssituation verfügt der Stadtrat erneut über die genügenden Ressourcen, um anhand des geforderten Berichts die Stadt Zürich für die nächste Notfallsituation noch besser vorbereiten zu können.

### **Antrag auf Fristerstreckung**

Das oben aufgeführte Postulat verpflichtet den Stadtrat, dem Gemeinderat innert zwei Jahren nach der Überweisung Bericht zu erstatten.

Gestützt auf Art. 92 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) ersucht der Stadtrat den Gemeinderat, die am 24. Juni 2022 ablaufende Bearbeitungsfrist von zwei Jahren um zwölf Monate bis zum 24. Juni 2023 zu erstrecken.



2/2

### **Begründung**

Die Corona-Pandemie hält weiterhin an; die Schweiz befindet sich aktuell im Übergang von der vierten in die fünfte Erkrankungswelle. Die epidemiologische Lageentwicklung lässt auf eine Entspannung frühestens im Frühling 2022 hoffen.

Die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Massnahmen zur Bewältigung der Pandemie erfolgen auf Basis der Vorgaben des Bundes und des Kantons Zürich. Der vom Stadtrat eingesetzte interdisziplinäre Fachstab Pandemie und die einzelnen Departemente stehen diesbezüglich in einem engen Austausch mit den kantonalen Gremien und Verwaltungsstellen.

Der Fachstab Pandemie prüft regelmässig die Wirksamkeit der getroffenen gesundheitlichen Massnahmen. Seit April 2021 können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig und kostenlos am wöchentlich durchgeführten repetitiven Testen teilnehmen. Das ermöglicht eine zeitnahe Beurteilung der Erkrankungssituation / Lage und die allenfalls notwendige Optimierung der Massnahmen.

Der Fachstab Pandemie hat zudem am 1. Oktober 2021 ein neunmonatiges Transformationsprojekt gestartet. Es beinhaltet die Planung der Rückführung in den Normalzustand, die Wissenssicherung der Erfahrungen aus der Pandemiebewältigung und eine erste konzeptionelle Weiterentwicklung der Pandemievorsorgeplanung der Stadt.

Die vorgegebene Frist vom 24. Juni 2022 kann aufgrund des hohen Arbeitseinsatzes durch die andauernde operative Pandemiebewältigung und der davon abzuleitenden Optimierungsmöglichkeiten nicht eingehalten werden.

**Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:**

**Die Frist zur Erfüllung des am 24. Juni 2020 überwiesenen Postulats, GR Nr. 2020/245, der AL-Fraktion vom 10. Juni 2020 betreffend Entscheidungen während der COVID19-Pandemie, die Wirksamkeit der Massnahmen und die möglichen Optimierungsmöglichkeiten für künftige Notfallsituationen wird um zwölf Monate bis zum 24. Juni 2023 verlängert.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti